

Vom Sekretariat auszufüllen:

Eingang am: _____

Uhrzeit: _____

Bearbeitende: _____

Eingangs-Nr.: _____

Wahlen zu den Organen der Verfassten Studierendenschaft am 28. Juni 2016

Wahlvorschlag für die Wahl der

FACHBEREICHSVERTRETER*INNEN für den Fachbereich

Namen des Wahlvorschlags (max. 25 Zeichen):

(Bitte unbedingt angeben; bitte keine Namen wählen, die den Anschein erwecken, es handele sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung! "Fachschaft" ist als Namen nicht zulässig!)

I.

Ein Wahlvorschlag darf maximal 11 Personen umfassen! Er soll abwechselnd männliche* und weibliche* Kandidat*innen enthalten. Wird hier von abgewichen, so ist dies gegenüber der WSSK schriftlich zu begründen. Die Begründung wird von der WSSK veröffentlicht. Folgende **Bewerber*innen** werden zur Wahl vorgeschlagen und bestätigen durch **eigenhändige Unterschrift**, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen:

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname (IN DRUCKSCHRIFT!)	E-mail, Adresse, Telefonnummer	Matrikel-Nr.	Fachbereichszugehörigkeit	Eigenhändige Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
Lfd. Nr.	Familien- und Vorname (IN DRUCKSCHRIFT!)	E-mail, Adresse, Telefonnummer	Matrikel-Nr.	Fachbereichszugehörigkeit	Eigenhändige Unterschrift

6					
7					
8					
9					
10					
11					

siehe nächste Seite!

Der vorstehende Wahlvorschlag ist von folgenden Studierenden unterzeichnet (Der Wahlvorschlag von mindestens 5 Wahlberechtigten, die für denselben Fachbereich wahlberechtigt sind **eigenhändig unterzeichnet** sein.

Unterstützer*innen:

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname (IN DRUCKSCHRIFT!)	Matrikel-Nr.	Fachbereichszugehörigkeit	Eigenhändige Unterschrift
1 (lfd. Nr. 1 = zugleich auch Vertreter*in des Wahl- vorschlags, siehe III.)				
2 (lfd. Nr. 2 = zugleich auch für Vertre- tungsfall Vertreter*in des Wahl- vorschlags, siehe III.)				
3				
4				
5				
6				
7				
8				

*Fortsetzung Unterstützer*innen*

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname (IN DRUCKSCHRIFT!)	Matrikel-Nr.	Fachbereichszugehörigkeit	Eigenhändige Unterschrift
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
20				
21				
22				
23				

siehe nächste Seite!

III.

Zur **Vertretung des Wahlvorschlags** gegenüber der WSSK (§ 11 Abs. 5 Wahlordnung) ist berechtigt:

Laufende Nr. 1 der Unterstützer*innen:

Name: Anschrift:

Tel.Nr.: Handy-Nr.: E-Mail-Adresse:

und für den Vertretungsfall die

laufende Nr. 2 der Unterstützer*innen:

Name: Anschrift:

Tel.Nr.: Handy-Nr.: E-Mail-Adresse:

Der*die Vertreter*in des Wahlvorschlags und dessen*deren Stellvertreter*in müssen folglich zu den Unterstützer*innen des Wahlvorschlags gehören.

Der Wahlvorschlag kann frühestens am 24. Mai 2016 um 11 Uhr und muss spätestens am

Dienstag, 31. Mai 2016, 14.00 Uhr

im Sekretariat der Studierendenschaft (Belfortstrasse 24) eingegangen sein (§ 10 Abs. 1 Wahlordnung).

Die Wahlleitung ist die WSSK.
E-mail: wssk@stura.org

Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 14.00 Uhr bei der WSSK einzureichen.
- (2) Anzahl der Unterzeichnenden der Wahlvorschläge:
 1. für die Wahl der Abgeordneten in den Studierendenrat von mindestens 20 Wahlberechtigten,
 2. für die Wahlen zu den Fachbereichsvertretungen von mindestens 5 Mitgliedern Wahlberechtigten.
- (3) Unterstützer*innen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und im entsprechenden Fachbereich wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen:
 1. Vor- und Zuname,
 2. Matrikelnummer,
 3. die Fachbereichszugehörigkeit,
 4. eigenhändige Unterschrift,
 5. bei den ersten beiden Unterstützer*innen:
 - a) Adresse,
 - b) Telefonnummer,
 - c) E-Mail-Adresse.

Der*die erste Unterstützer*in ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der WSSK und dem Wahlausschuss berechtigt, der*die zweite Unterstützer*in vertritt diese*n.
- (4) Die Wahlvorschläge führen einen Namen. Der Name darf nicht länger als 25 Zeichen sein. Bei einem nicht ordnungsgemäß eingereichten Namen gemäß § 12 Abs. 2 der Wahl- und Urabstimmungsordnung erhält der Wahlvorschlag den Namen des*der ersten Bewerber*in.
- (5) Die Wahlvorschläge sollen immer abwechselnd weibliche* und männliche* Kandidat*innen enthalten. Wird hier von abgewichen, so ist dies gegenüber der WSSK schriftlich zu begründen. Die Begründung wird von der WSSK veröffentlicht (§11 Abs. 4 Wahl- und Urabstimmungsordnung).
- (6) Für jede Bewerbung ist anzugeben
 1. Listenplatznummer,
 2. Vor- und Zuname,
 3. Matrikelnummer,
 4. die Fachbereichszugehörigkeit,
 5. Adresse, Telefonnummer, E-mail Adresse.
 6. Bestätigung der Aufnahme in den Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift.
- (7) Ein*e Bewerber*in darf sich nach § 11 Abs. 8 Wahl- und Urabstimmungsordnung nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Er*sie kann auch nicht nach § 14 Abs. 3 Satz 2 auf einer weiteren Liste von Wähler*innen hinzugefügt werden. Stimmen, die in dieser Weise auf ein*e Bewerber*in entfallen sind, sind ungültig.
- (8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerber*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (§10 Abs. 3 Wahl- und Urabstimmungsordnung).
- (9) Auf dem Wahlvorschlag vermerkt die WSSK Datum und Uhrzeit des Eingangs. Sie prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahl- und Urabstimmungsordnung entspricht, teilt etwaige Mängel dem*r Vertreter*in des Wahlvorschlags mit und fordert ihn*sie auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Mängel können spätestens bis zur Beschlussfassung über die Wahlvorschläge behoben werden. Die WSSK notiert alle Hinweise auf Mängel an die Listen.
- (10) Vordrucke für Wahlvorschläge (inkl. Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber*innen) sowie die

Unterstützer*innenunterschriften werden auf der Webseite zum Download und im Sekretariat des Studierendenhauses zur Mitnahme bereitgestellt.

- (11) Mängel können spätestens bis zur Beschlussfassung über die Wahlvorschläge durch die WSSK am 07. Juni 2016 behoben werden (§10 Abs. 2 Wahl- und Urabstimmungsordnung).